

Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft



Richtlinien

gültig ab 2009

Richtlinien

Das Beitragssystem und die Bewirtschaftungsrichtlinien des Projekts «Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft» (Beve) aus dem Jahr 2002 (inkl. Anpassungen bis Ende 2004) wurden 2008 vollständig überarbeitet. Anlass dazu gaben Änderungen in der Direktzahlungsverordnung und der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes, welche wichtige Vorgaben für die kantonalen Bewirtschaftungsverträge enthalten. Zudem wurden aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen Richtlinien einige Änderungen vorgenommen. Damit sind die Richtlinien an die aktuelle Situation angepasst und auf die Zielsetzungen des Projekts ausgerichtet.

Die wesentlichsten Änderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) und der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV):

- Höhere Beiträge für Qualität und Vernetzung (ÖQV)
- Neue Qualitäts-Anforderungen an die Hochstamm-Feldobstbäume (ÖQV)
- Konkretisierung der Vorgaben an die Vernetzung: Definition von Zielgrössen wie der Mindestanteil der Vertragsflächen im Vernetzungsperimeter (ÖQV)
- Neuer Ökoflächentyp: Saum auf Ackerfläche (DZV)
- Reduktion des Beitrags für wenig intensiv genutzte Wiesen und Brachen (DZV)

Bei der Überarbeitung der Richtlinien des Projekts Beve sind wichtige Grundsätze beibehalten worden:

- Qualitativ hochwertige Ökoflächen haben einen hohen Stellenwert und werden entsprechend honoriert.
- Die Beitragshöhe der einzelnen Objekttypen ist so gewählt, dass sie im Vergleich zu einer alternativen Nutzung den durchschnittlichen Ertragsausfall und/oder einen zusätzlichen Arbeitsaufwand fair und lohnenswert abgelten.
- Mit dem Betriebsbeitrag werden diejenigen Betriebe belohnt, welche einen hohen Anteil Ökoflächen realisieren und damit in besonderem Masse zur Vernetzung beitragen.

Die wesentlichsten Änderungen in den Richtlinien des Projekts Beve:

- Das Beitragssystem orientiert sich stärker an der ÖQV des Bundes.
- Für den Betriebsbeitrag gibt es einen neuen Berechnungsmodus: Neu ist nicht mehr die Landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebs, sondern die Vertragsfläche massgebend.
- Bei einigen Objekttypen wird der Arbeitsaufwand stärker gewichtet.
- Über die Grundanforderungen hinausgehende Leistungen (z.B. Stehenlassen von Rückzugstreifen für Kleintiere) werden über zusätzliche Beiträge abgegolten.

Inhaltsverzeichnis

1. Projekt Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft	1
1.1 RECHTSGRUNDLAGEN.....	1
1.2 PROJEKTZIELE.....	1
1.3 FINANZIERUNG	1
1.3.1 Finanzierung der Beiträge	1
1.3.2 Finanzierung der Projektumsetzung: Bearbeitung und Unterhalt der Bewirtschaftungsverträge	2
1.3.3 Finanzierung von Saat- und Pflanzgut	2
1.4 NEUE VERTRÄGE SETZEN EIN VERNETZUNGSPROJEKT VORAU.....	3
2. Vertragstypen	4
2.1 GESAMTBETRIEBSVERTRAG (GBV)	5
2.2 VERNETZUNGSVERTRAG (VEV)	7
2.3 EINZELFLÄCHENVERTRAG (EV)	9
2.4 PFLEGEVERTRAG (PV).....	11
3. Objekttypen und Beiträge: Übersicht.....	12
4. Die einzelnen Objekttypen: Anforderungen, Richtlinien und Beiträge	16
4.1 STREUWIESE.....	17
4.2 STREUWIESE MIT ZWEI SCHNITTEN.....	18
4.3 NATURWIESEN (7 OBJEKTTYPEN).....	19
4.4 EXTENSIVE WEIDE	22
4.5 BUNTBRACHE	23
4.6 ROTATIONSBRACHE	25
4.7 SAUM AUF ACKERFLÄCHE	26
4.8 ARTENREICHE WIESE AUF ACKERLAND.....	27
4.9 WIESENBLUMENSTREIFEN.....	29
4.10 HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE	31
4.11 SAUM AUF WIESLAND.....	33
4.12 KLEINSTRUKTUREN	34
4.13 OBSTGARTEN.....	36
4.14 OBSTGARTENWIESE UNGEDÜNGT MIT FRÜHSCHNITT	37
4.15 EXTENSIVE WEIDE IN OBSTGARTEN	38
4.16 EINZELBÄUME UND BAUMREIHEN.....	39
4.17 PUFFERZONE	40
4.18 LICHTER WALDFLÄCHE.....	41
4.19 WEITERE OBJEKTTYPEN IN SPEZIALFÄLLEN UND -ZONEN	42
5. Anhang.....	43
5.1 ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE	43
5.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE EIGNUNG DER BÖDEN.....	44

1. Projekt Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft

1.1 Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Richtlinien des kantonalen Projekts «Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft» (Beve) gelten als Ausführungsbestimmungen der kantonalen Ökoverordnung (ÖkoV) vom 26.5.1999 und von Abschnitt V des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzdekrets (NLD) vom 26.2.1985. Sie bauen auf die Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 7.12.1998 und auf die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) des Bundes vom 4.4.2001 auf. Die Umsetzung der Öko-Qualitätsverordnung erfolgt im Kanton Aargau vollumfänglich über das Projekt «Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft». Die vorliegenden Richtlinien bilden die Grundlage dafür. Sie regeln im Detail die Anforderungen, die Bewirtschaftung und Pflege sowie die Abgeltung für die verschiedenen Typen von ökologischen Ausgleichsflächen.

1.2 Projektziele

Die Natur und Landschaft wurden unter anderem durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen (z.B. artenreiche Wiesen) sind stark zurückgegangen. Kleinflächige und strukturgebende Landschaftselemente wie Hecken, Natursteinmauern, Asthaufen oder Hochstamm-Feldobstbäume sind vielerorts verschwunden. Damit war ein Rückgang oder gar Verschwinden zahlreicher typischer Tier- und Pflanzenarten der traditionellen Kulturlandschaften verbunden.

Durch den ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft soll diese Entwicklung gestoppt und ein positiver Trend bei den Beständen der Tier- und Pflanzenarten erreicht werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Noch vorhandene naturnahe Lebensräume werden erhalten und erweitert sowie durch optimale Bewirtschaftung und Pflege qualitativ aufgewertet.
- Zwischen benachbarten Lebensräumen werden neue vernetzende Elemente geschaffen.
- In intensiv bewirtschafteten Gebieten werden naturnahe Flächen und Strukturen neu angelegt.

Naturnahe Kulturlandschaften bieten nicht nur Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, sondern sind auch für Erholung suchende Menschen sehr attraktiv. Die Landwirtinnen und Landwirte erbringen mit dem ökologischen Ausgleich eine wichtige Leistung für die Allgemeinheit. Der ökologische Ausgleich kann für Landwirtschaftsbetriebe ein eigentlicher Betriebszweig sein.

1.3 Finanzierung

1.3.1 Finanzierung der Beiträge

Der Kanton Aargau fördert seit 1985 naturnahe Lebensräume über Bewirtschaftungsverträge. Das Vertragsangebot wurde laufend weiterentwickelt und ausgeweitet. Die Bewirtschaftungsverträge sind von den Anfängen bis heute ein wichtiges Standbein der kantonalen Naturschutzpolitik geblieben.

Seit der Einführung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen des Bundes bilden diese ein wichtiges Fundament für die kantonalen Bewirtschaftungsverträge. Auf der Grundlage der Direktzahlungsverordnung richtet das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Beiträge aus für ökologische Ausgleichsflächen. Die Anforderungen und Richtlinien für diese Ausgleichsflächen gelten als

Grundanforderungen für die vorliegenden Richtlinien des Projekts Beve. Die im Folgenden «Öko-beitrag DZV» genannten Beiträge bilden den Sockel des kantonalen Beitragssystems. Wichtigstes Ziel des Projekts Beve ist die Förderung der Artenvielfalt. Entsprechend werden Anforderungen an die biologische Qualität und an die Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen gestellt. Diese Anforderungen sind wo immer möglich mit denjenigen der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) des Bundes in Übereinstimmung gebracht worden. Die Zusatzbeiträge für spezifische Leistungen bezüglich Qualität und Vernetzung können so zu einem wesentlichen Teil über die ÖQV-Beiträge finanziert werden, wovon der Bund max. 80% übernimmt.

Von den gesamthaft ausbezahlten Beiträgen an die Bewirtschaftenden bleiben nach Abzug der Beiträge des Bundes (DZV, ÖQV) Restkosten. Innerhalb der im kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Beitrags- und Aufwertungsgebiete, welche als Vorranggebiete für die Förderung des ökologischen Ausgleichs gelten, werden diese Restkosten vom Kanton getragen. In den übrigen Gebieten können Bewirtschaftungsverträge nur dort abgeschlossen werden, wo die Restkosten von Gemeinden oder anderen Trägerschaften im Rahmen eines kommunalen Vernetzungsprojekts übernommen werden.

1.3.2 Finanzierung der Projektumsetzung: Bearbeitung und Unterhalt der Bewirtschaftungsverträge

Die Kosten für Konzeption, Realisierung und Unterhalt des Projekts Beve trägt der Kanton. Dazu gehören das Bereitstellen der notwendigen Grundlagen (z.B. Richtlinien, Landschaftsentwicklungsprogramme, Inventare zu Pflanzen und Tieren), die Erarbeitung und Betreuung der Bewirtschaftungsverträge, die Beratung der Bewirtschafter, die Aktualisierung der landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank und des Geographischen Informationssystems (GIS) für die Dokumentation und Administration.

Für die Erarbeitung der Bewirtschaftungsverträge müssen die bestehenden naturnahen Objekte und Flächen im Hinblick auf ihre Qualität und Vernetzung beurteilt werden. Für neu anzulegende Flächen und Objekte ist die optimale Position in der Landschaft festzulegen. Für diese Beurteilungen und Arbeiten bis hin zum fertigen Bewirtschaftungsvertrag beauftragt der Kanton das Büro Agrofutura. Die Vertragsobjekte werden mit dem Bewirtschafter im Detail besprochen und bei Bedarf im Feld gemeinsam besichtigt. Alle Vertragsflächen werden im GIS erfasst und die Fläche bzw. Anzahl Bäume mit dem Flächenformular der Betriebsstrukturdatenerhebung abgeglichen. Das Büro Agrofutura trägt ausserdem die Verantwortung für laufende Beratungen und Auskünfte an die Bewirtschafter nach dem Abschluss der Verträge. Des Weiteren führt sie Kontrollen durch, veranstaltet Weiterbildungsanlässe, organisiert das Saat- und Pflanzgut für die Bewirtschafter und bereitet die Auszahlung der Beiträge vor.

Einzig für die Ausarbeitung der Bewirtschaftungsverträge (neue Verträge und Vertragserneuerungen) beteiligen sich die Bewirtschafter an den Kosten. Bei den Gesamtbetriebsverträgen und den Vernetzungsverträgen richten sich die Kosten nach dem Aufwand. Bei den Einzelflächenverträgen wird eine Pauschale erhoben. Mit Richtofferten und weiteren Informationen werden die Modalitäten dieser Kostenbeteiligung den Bewirtschaftern im Voraus offen gelegt.

1.3.3 Finanzierung von Saat- und Pflanzgut

Auch bei der Neuanlage von Ökoflächen gelten qualitative Mindestanforderungen. Deshalb wird im Rahmen des Projekts das geeignete Saat- und Pflanzgut für die Ansaat von Brachen und artenreichen Wiesen und Weiden bzw. für das Neupflanzen von Hecken zur Verfügung gestellt.

Für das bezogene Saatgut wird den Bewirtschaftern ein Kostenbeitrag verrechnet. Die Pflanzgutkosten für Hecken und Gebüschgruppen werden vollumfänglich vom Kanton getragen. Mit einem Gutschein des Projekts können die Bewirtschafter bei einer Reihe von Baumschulen vergünstigt Hochstamm-Feldobstbäume beziehen.

1.4 Neue Verträge setzen ein Vernetzungsprojekt voraus

Damit neue Bewirtschaftungsverträge ausgearbeitet und abgeschlossen werden können, muss ein *Vernetzungsprojekt* gemäss der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) des Bundes vorhanden sein.

Für den Start eines Vernetzungsprojekts müssen zwei wichtige Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zusicherung einer Trägerschaft (i.d.R. die Gemeinde), dass sie die Restkosten der Beitragszahlungen an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter übernimmt. Die Projektbeteiligung der Trägerschaft wird in einer Vereinbarung mit dem Kanton geregelt. Im Beitrags- und Aufwertungsgebiet ist die Restfinanzierung durch den Kanton sichergestellt.
- Vor Projektbeginn wird die anzustrebende Vertragsfläche festgelegt. Damit eine ausreichende Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen erreicht werden kann, ist eine minimale Beteiligung der im Perimeter wirtschaftenden Landwirte erforderlich.

Der Perimeter für ein Vernetzungsprojekt ist üblicherweise das gesamte Gemeindegebiet oder derjenige Teil der Gemeinde, welcher aus Sicht der Ökologie das grösste Aufwertungspotenzial aufweist. Eine wichtige Grundlage für die Vernetzung sind die von den Regionalplanungsverbänden erarbeiteten Landschaftsentwicklungsprogramme (LEP). Vernetzungsprojekte werden mit dem Ziel gestartet, die Qualität und Dichte der ökologischen Ausgleichsflächen im festgelegten Perimeter zu steigern.

Bewirtschafter und Trägerschaften werden an Sitzungen oder öffentlichen Veranstaltungen ausführlich über das Vernetzungsprojekt und die Bewirtschaftungsverträge informiert.

2. Vertragstypen

Entsprechend den Prioritäten in übergeordneten Planungen (kantonaler Richtplan, Landschaftsentwicklungsprogramme) gelten für die ökologische Aufwertung der Landschaft unterschiedliche Vertragsangebote.

Für Bewirtschafter, welche gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes für den Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen berechtigt sind, werden folgende Vertragstypen angeboten:

- **Gesamtbetriebsvertrag (GBV)**
- **Vernetzungsvertrag (VeV)**
- **Einzelflächenvertrag (EV)**

Mit Bewirtschaftern, welche keine landwirtschaftlichen Direktzahlungen des Bundes erhalten, können

- **Pflegeverträge (PV)**

abgeschlossen werden.

2.1 Gesamtbetriebsvertrag (GBV)

Kurzbeschreibung



Einen Gesamtbetriebsvertrag können Bewirtschafter abschliessen, welche auf ihrer gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Primär kommt dieser Vertragstyp bei Bewirtschaftern zur Anwendung, deren LN zu einem wesentlichen Teil (mind. 30%) innerhalb der Beitrags- und Aufwertungsgebiete, der Wildtierkorridore gemäss kantonalem Richtplan oder der Auengebiete inkl. Umgebungsbereiche liegt.

← Beitrags- und Aufwertungsgebiete gemäss kantonalem Richtplan

Angebot

- ▶ Beiträge für alle Objekttypen (entsprechend den regionalen und kommunalen Vorgaben wie LEP, Perimeter der Auengebiete und deren Umgebung, Wässermatten, etc.)
- ▶ Betriebsbeitrag Vernetzung:
Betriebe mit einem Gesamtbetriebsvertrag erhalten zusätzlich zu den Beiträgen für die einzelnen Vertragsobjekte einen Betriebsbeitrag von Fr. 4.- pro Are Vertragsfläche.

Anforderungen an den Betrieb:

A) Allgemeine Bedingungen

- ▶ Der Bewirtschafter erfüllt alle Bedingungen für ökologische Ausgleichsbeiträge des Bundes gemäss DZV und ÖQV. Gemäss Art. 2 oder 43 der DZV ist dies auch möglich für Bewirtschafter, welche die Einkommens- und Vermögensgrenzen für den Bezug von Direktzahlungen überschreiten, sowie für juristische Personen.
- ▶ Biotope gemäss Kennartensystem der kantonalen Naturschutzverordnung und Schutzzonen gemäss Kulturlandplan sind zu erhalten sowie rechtskonform und sachgerecht zu pflegen.
- ▶ Vorhandene naturnahe Flächen und Landschaftselemente sind zu erhalten und sachgerecht zu pflegen.
- ▶ Markante Bäume in der Landschaft müssen erhalten bleiben.
- ▶ Lage und Verteilung der Vertragsflächen werden unter Berücksichtigung der Gesamtlandschaft und der Standortbedingungen gemäss den Anforderungen der Vernetzung festgelegt.

B) Mindestanteil Vertragsfläche pro Betrieb

- ▶ Die im Bewirtschaftungsvertrag erfassten Objekttypen machen zusammen mind. 1 ha und bezogen auf die LN folgende Mindestanteile aus:
 - Talzone: mind. 12%
 - Hügelzone/Bergzone I: mind. 15%

C) Mindestanteil extensiv und wenig intensiv genutzte, spät geschnittene Wiesen

- ▶ Die im Bewirtschaftungsvertrag erfassten *nicht oder wenig gedüngten und spät geschnittenen* Wiesen machen mind. 10% der Naturwiesen und -weiden aus. Anrechenbar sind dafür folgende Objekttypen:
 - Magerwiese mit einem Schnitt
 - Magerwiese mit zwei Schnitten
 - Magerwiese mit einem Schnitt und Herbstweide
 - Fromentalwiese ungedüngt
 - Fromentalwiese leicht gedüngt
 - Rückführungsfläche in Fromentalwiese
 - Extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion
 - Artenreiche Wiese auf Ackerland
 - Wiesenblumenstreifen
- ▶ Vertragsobjekte, welche hier angerechnet werden, können nicht gleichzeitig als ökologische Ausgleichsflächen auf Ackerland gemäss Anforderung D gelten.

D) Mindestanteil ökologischer Ausgleichsflächen auf Ackerland

- ▶ Die im Bewirtschaftungsvertrag erfassten ökologischen Ausgleichsflächen auf der Ackerfläche müssen mind. 3% der offenen Ackerfläche ausmachen (ausgenommen Betriebe mit weniger als 3 ha offener Ackerfläche).
- ▶ Anrechenbar sind dafür sämtliche Objekttypen, sofern sie auf Flächen angelegt werden, welche vor Vertragsbeginn in der Fruchtfolge waren.
- ▶ Vertragsobjekte, welche hier angerechnet werden, können nicht gleichzeitig als ökologische Ausgleichsflächen auf Naturwiesen und -weiden gemäss Anforderung C gelten.

E) Mindestanteil Strukturen

- ▶ Die im Bewirtschaftungsvertrag erfassten Strukturen machen mind. 1,5% der LN und mind. 20 Aren aus. Anrechenbar sind dafür folgende Objekttypen:
 - Buntbrache-Streifen und Buntbrache-Fläche
 - Rotationsbrache
 - Saum auf Ackerfläche
 - Saum auf Wiesland
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze (bestehend und neu)
 - Kleinstrukturen machen mind. 0,3% der LN und mind. 5 Aren aus. Zu den Kleinstrukturen zählen u.a.:
 - Gebüschgruppen
 - Lesesteinhaufen
 - Natursteinmauern
 - Ast- oder Holzhaufen
 - Ruderalflächen
 - Tümpel

Empfehlung

- ▶ Es wird erwartet, dass der Betriebsleiter mindestens zweimal während der Vertragsperiode an Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Natur und Landschaft teilnimmt. Eine Liste von empfohlenen Veranstaltungen wird zur Verfügung gestellt.

2.2 Vernetzungsvertrag (VeV)

Kurzbeschreibung



Der Vernetzungsvertrag kommt bei Bewirtschaftern zur Anwendung, welche die Kriterien und Anforderungen für einen GBV nicht erfüllen und deren landwirtschaftliche Nutzfläche mindestens teilweise in einem Gebiet liegt, in welchem eine Trägerschaft ein Vernetzungsprojekt unterstützt und mitfinanziert. Derjenige Teil der LN, welcher im Perimeter des Vernetzungsprojekts liegt, wird im Folgenden «massgebliche LN» genannt.

← *Übriges Gebiet*

Angebot

- ▶ Beiträge für alle Objekttypen (entsprechend den Vorgaben des LEP).

Anforderungen an den Betrieb:

A) Allgemeine Bedingungen

- ▶ Der Bewirtschafter erfüllt alle Bedingungen für ökologische Ausgleichsbeiträge des Bundes gemäss DZV und ÖQV. Gemäss Art. 2 oder 43 DZV ist dies auch möglich für Bewirtschafter, welche die Einkommens- und Vermögensgrenzen für den Bezug von Direktzahlungen überschreiten, sowie für juristische Personen.
- ▶ Biotop gemäss Kennartensystem der kantonalen Naturschutzverordnung und Schutzzonen gemäss Kulturlandplan sind zu erhalten sowie rechtskonform und sachgerecht zu pflegen.
- ▶ Vorhandene naturnahe Flächen und Landschaftselemente sind zu erhalten und sachgerecht zu pflegen.
- ▶ Markante Bäume in der Landschaft müssen erhalten bleiben.
- ▶ Lage und Verteilung der Vertragsflächen werden unter Berücksichtigung der Gesamtlandschaft und der Standortbedingungen gemäss den Anforderungen der Vernetzung festgelegt.

B) Mindestanteil Vertragsfläche pro Betrieb

- ▶ Die im Bewirtschaftungsvertrag erfassten Objekttypen machen zusammen mind. 0,5 ha und bezogen auf die massgebliche LN folgende Mindestanteile aus:
 - Talzone: mind. 7%
 - Hügelzone/Bergzone I: mind. 10%

C) Mindestanteil extensiv und wenig intensiv genutzte, spät geschnittene Wiesen

- ▶ Die im Bewirtschaftungsvertrag erfassten *nicht oder wenig gedüngten und spät geschnittenen* Wiesen machen mind. 7% der Naturwiesen und -weiden auf der massgeblichen LN aus. Anrechenbar sind dafür folgende Objekttypen:
 - Magerwiese mit einem Schnitt
 - Magerwiese mit zwei Schnitten
 - Magerwiese mit einem Schnitt und Herbstweide
 - Fromentalwiese ungedüngt
 - Fromentalwiese leicht gedüngt
 - Rückführungsfläche in Fromentalwiese
 - Extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion
 - Artenreiche Wiese auf Ackerland
 - Wiesenblumenstreifen
- ▶ Vertragsobjekte, welche hier angerechnet werden, können nicht gleichzeitig als ökologische Ausgleichsflächen auf Ackerland gemäss Anforderung D gelten.

D) Mindestanteil ökologischer Ausgleichsflächen auf Ackerland

- ▶ Die im Bewirtschaftungsvertrag erfassten ökologischen Ausgleichsflächen auf der Ackerfläche machen mind. 2% der offenen Ackerfläche auf der massgeblichen LN aus (ausgenommen Betriebe mit weniger als 3 ha offener Ackerfläche auf der massgeblichen LN).
- ▶ Anrechenbar sind dafür sämtliche Objekttypen, sofern sie auf Flächen angelegt werden, welche vor Vertragsbeginn in der Fruchtfolge waren.
- ▶ Vertragsobjekte, welche hier angerechnet werden, können nicht gleichzeitig als ökologische Ausgleichsflächen auf Naturwiesen und -weiden gemäss Anforderung C gelten.

E) Mindestanteil Strukturen

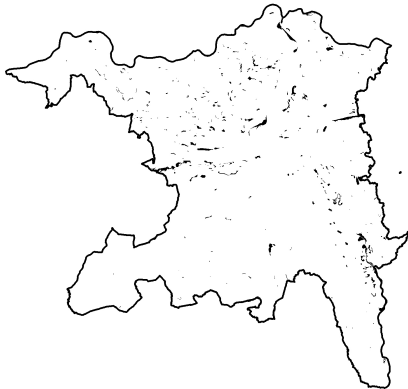
- ▶ Die im Bewirtschaftungsvertrag erfassten Strukturen machen mind. 1% der massgeblichen LN und mind. 10 Aren aus. Anrechenbar sind dafür folgende Objekttypen:
 - Buntbrache-Streifen und Buntbrache-Fläche
 - Rotationsbrache
 - Saum auf Ackerfläche
 - Saum auf Wiesland
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze (bestehend und neu)
 - Kleinstrukturen machen mind. 0,2% der massgeblichen LN und mind. 3 Aren aus. Zu den Kleinstrukturen zählen u.a.:
 - Gebüschgruppen
 - Lesesteinhaufen
 - Natursteinmauern
 - Ast- oder Holzhaufen
 - Ruderalflächen
 - Tümpel

Empfehlung

- ▶ Es wird erwartet, dass der Betriebsleiter mindestens zweimal während der Vertragsperiode an Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Natur und Landschaft teilnimmt. Eine Liste von empfohlenen Veranstaltungen wird zur Verfügung gestellt.

2.3 Einzelflächenvertrag (EV)

Kurzbeschreibung



Der Einzelflächenvertrag kommt bei bestehenden naturnahen Flächen (z.B. Naturschutzzonen) zur Anwendung, wenn der Bewirtschafter keinen GBV oder VeV abschliessen kann.

← Naturschutzzonen von kantonaler Bedeutung

Angebot

► Beiträge für folgende Objekttypen:

Objekttypen	Mindestflächen / Zusatzanforderungen
○ Streuwiese	Mind. 15 Aren
○ Streuwiese mit zwei Schnitten	Mind. 15 Aren
○ Magerwiese mit einem Schnitt	Mind. 15 Aren
○ Magerwiese mit zwei Schnitten	Mind. 15 Aren
○ Magerwiese mit einem Schnitt und Herbstweide	Mind. 15 Aren
○ Fromentalwiese ungedüngt	Mind. 30 Aren
○ Fromentalwiese leicht gedüngt	Mind. 30 Aren
○ Rückführungsfläche in Fromentalwiese	Mind. 30 Aren
○ Extensive Weide	Innerhalb von Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (NKB) und auf Flächen im Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW).
○ Artenreiche Wiese auf Ackerland	Innerhalb der Auengebiete und deren Umgebungsbereiche, als Pufferzonen angrenzend an Feuchtgebiete und Stillgewässer in NKB oder im Rahmen eines Vernetzungsprojekts.
○ Hecken, Feld- und Ufergehölze	Innerhalb von Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (NKB) oder in Kombination mit einer artenreichen Wiese auf der gleichen Fläche.
○ Obstgarten	Mind. 25 Bäume pro Betrieb. Als Zurechnungsfläche gelten alle in der Richtlinie aufgeführten Objekttypen, die in den Vertrag aufgenommen werden. Im Rahmen eines Vernetzungsprojekts.
○ Einzelbäume und Baumreihen	Im Rahmen eines Vernetzungsprojekts.
○ Pufferzone	Angrenzend an Feuchtgebiete und Stillgewässer in NKB.

○ Lichte Waldfläche	Innerhalb von Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (NKB) und auf Flächen im Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW).
○ Extensive Weide auf intensiv nutzbarem Standort	Innerhalb der Auengebiete und deren Umgebungsbereiche.
○ Spezifische Objekttypen für Wässermattengebiete	Innerhalb der Wässermattengebiete.
○ Weitere Objekttypen gemäss Pflegekonzepten für NKB	Innerhalb von Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (NKB).

- ▶ Grenzen verschiedene Objekte direkt aneinander oder bilden sie einen zusammenhängenden Komplex, gelten die Mindestflächen für den Gesamtkomplex. Der Komplex kann auch über mehrere Betriebe reichen.

Anforderungen an den Betrieb

- ▶ Der Bewirtschafter erfüllt alle Bedingungen für ökologische Ausgleichsbeiträge des Bundes gemäss DZV und ÖQV. Gemäss Art. 2 oder 43 DZV ist dies auch möglich für Bewirtschafter, welche die Einkommens- und Vermögensgrenzen für den Bezug von Direktzahlungen überschreiten, sowie für juristische Personen.

2.4 Pflegevertrag (PV)

Kurzbeschreibung

Pflegeverträge werden mit Bewirtschaftern abgeschlossen, welche beim Bund keine Direktzahlungen für Ökoflächen beziehen können.

Angebot

► Beiträge für folgende Objekttypen:

Objekttypen	Mindestflächen / Zusatzanforderungen
○ Streuwiese	Mind. 15 Aren
○ Streuwiese mit zwei Schnitten	Mind. 15 Aren
○ Magerwiese mit einem Schnitt	Mind. 15 Aren
○ Magerwiese mit zwei Schnitten	Mind. 15 Aren
○ Magerwiese mit einem Schnitt und Herbstweide	Mind. 15 Aren
○ Fromentalwiese ungedüngt	Mind. 30 Aren
○ Extensive Weide	Innerhalb von Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (NKB) und auf Flächen im Inventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW).
○ Hecken, Feld- und Ufergehölze	Innerhalb von Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (NKB) oder in Kombination mit einer artenreichen Wiese auf der gleichen Fläche.

► Grenzen verschiedene Objekte direkt aneinander oder bilden sie einen zusammenhängenden Komplex, gelten die Mindestflächen für den Gesamtkomplex. Der Komplex kann auch über mehrere Betriebe reichen.

Anforderungen

► Die Selbstbewirtschaftung der Vertragsflächen wird vorausgesetzt.

3. Objekttypen und Beiträge: Übersicht

Für Gesamtbetriebs-, Vernetzungs- und Einzelflächenverträge gelten folgende Beiträge:

Streuwiesen, Naturwiesen, extensive Weiden, Pufferzonen, Lichte Waldfläche

Objekttyp	Zone	Ökobeitrag DZV	Beve- Grundbeitrag	Zuschlag für ex- treme Verhältnisse	Zuschlag für Rückzugs- streifen für Kleintiere
Streuwiese	TZ	15.-	-	4.-	-
	HZ	12.-	3.-	4.-	-
	BZ 1	7.-	8.-	4.-	-
Streuwiese mit zwei Schnitten	TZ	15.-	8.-	4.-	-
	HZ	12.-	11.-	4.-	-
	BZ 1	7.-	16.-	4.-	-
Magerwiese mit einem Schnitt	TZ	15.-	6.-	4.-	4.-
	HZ	12.-	6.-	4.-	4.-
	BZ 1	7.-	8.-	4.-	4.-
Magerwiese mit zwei Schnitten	TZ	15.-	12.-	4.-	4.-
	HZ	12.-	12.-	4.-	4.-
	BZ 1	7.-	14.-	4.-	4.-
Magerwiese mit einem Schnitt und Herbstweide	TZ	15.-	8.-	4.-	4.-
	HZ	12.-	8.-	4.-	4.-
	BZ 1	7.-	10.-	4.-	4.-
Fromentalwiese ungedüngt	TZ	15.-	8.-	4.-	4.-
	HZ	12.-	8.-	4.-	4.-
	BZ 1	7.-	10.-	4.-	4.-
Fromentalwiese leicht gedüngt	TZ	3.-	19.-	4.-	4.-
	HZ	3.-	16.-	4.-	4.-
	BZ 1	3.-	13.-	4.-	4.-
Rückführungsfläche in Fromentalwiese	TZ	15.-	5.-	4.-	4.-
	HZ	12.-	5.-	4.-	4.-
	BZ 1	7.-	7.-	4.-	4.-
Extensiv genutzte Wiese mit Vernet- zungsfunktion	TZ	15.-	-	4.-	4.- (obligatorisch)
	HZ	12.-	-	4.-	4.- (obligatorisch)
	BZ 1	7.-	2.-	4.-	4.- (obligatorisch)
Obstgartenwiese ungedüngt mit Frühschnitt	TZ	15.-	-	-	-
	HZ	12.-	-	-	-
	BZ 1	7.-	2.-	-	-
Extensive Weide	Alle Zonen	-	8.-	-	-
Extensive Weide in Obstgarten	Alle Zonen	-	6.-	-	-
Pufferzone	TZ	15.-	5.-	-	-
	HZ	12.-	5.-	-	-
	BZ 1	7.-	7.-	-	-
Lichte Waldfläche	Alle Zonen	-	30.-	15.-	-

Objekttypen auf Ackerland

Objekttyp	Zone	Ökobeitrag DZV	Beve- Grundbeitrag	Zuschlag für Biobetriebe	Zuschlag für zeitlich gestaffelte Erneuerung* bzw. für Rück- zugsstreifen für Kleintiere**
Buntbrache-Streifen	TZ, HZ	28.-	15.-	5.-	5.-*
Buntbrache-Fläche	TZ, HZ	28.-	5.-	-	5.-*
Rotationsbrache	TZ, HZ	23.-	5.-	-	—
Saum auf Ackerfläche	TZ	23.-	15.-	5.-	—
	HZ	23.-	12.-	5.-	—
	BZ 1	23.-	7.-	5.-	—
Artenreiche Wiese auf Ackerland	TZ	15.-	13.-	5.-	4.-**
	HZ	12.-	13.-	5.-	4.-**
	BZ 1	7.-	13.-	5.-	4.-**
Wiesenblumenstreifen	TZ	15.-	18.-	5.-	4.-**
	HZ	12.-	18.-	5.-	4.-**
	BZ 1	7.-	18.-	5.-	4.-**

Hecken, Feld- und Ufergehölze, Säume, Kleinstrukturen, Obstgärten, Einzelbäume und Baumreihen

Objekttyp	Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag
Hecke neu auf produktivem Standort mit ÖQV-Qualität	TZ	15.-	35.-
	HZ	12.-	33.-
	BZ 1	7.-	33.-
Hecke neu auf wenig produktivem Standort mit ÖQV-Qualität	TZ	15.-	20.-
	HZ	12.-	23.-
	BZ 1	7.-	28.-
Hecken, Feld- und Ufergehölze bestehend mit ÖQV-Qualität	TZ	15.-	20.-
	HZ	12.-	23.-
	BZ 1	7.-	28.-
Hecken, Feld- und Ufergehölze ohne ÖQV-Qualität	TZ	15.-	10.-
	HZ	12.-	10.-
	BZ 1	7.-	10.-
Saum auf Wiesland	TZ	15.-	10.-
	HZ	12.-	10.-
	BZ 1	7.-	12.-
Kleinstruktur auf produktivem Standort mit Ökobeitrag DZV	TZ	15.-	30.-
	HZ	12.-	28.-
	BZ 1	7.-	28.-
Kleinstruktur auf produktivem Standort ohne Ökobeitrag DZV	TZ	–	45.-
	HZ	–	40.-
	BZ 1	–	35.-
Kleinstruktur auf wenig produktivem Standort mit Ökobeitrag DZV	TZ	15.-	15.-
	HZ	12.-	18.-
	BZ 1	7.-	23.-
Kleinstruktur auf wenig produktivem Standort ohne Ökobeitrag DZV	TZ	–	30.-
	HZ	–	30.-
	BZ 1	–	30.-
Obstgarten	Alle Zonen	15.-	30.-
Einzelbäume und Baumreihen (Hochstamm-Feldobstbäume)	Alle Zonen	15.-	15.-
Einzelbäume und Baumreihen (einheimische Baumarten ohne Hochstamm-Feldobstbäume)	Alle Zonen	–	30.-

Für die Pflegeverträge gelten die folgenden Beiträge:

Pflegebeiträge

Objekttyp	Zone	Ökobeitrag DZV	Beve- Grundbeitrag	Zuschlag für extreme Verhältnisse	Zuschlag für Rückzugs- streifen für Kleintiere
Streuwiese	alle Zonen	-	15.-	4.-	-
Streuwiese mit zwei Schnitten	alle Zonen	-	23.-	4.-	-
Magerwiese mit einem Schnitt	alle Zonen	-	10.-	4.-	4.-
Magerwiese mit zwei Schnitten	alle Zonen	-	16.-	4.-	4.-
Magerwiese mit einem Schnitt und Herbstweide	alle Zonen	-	12.-	4.-	4.-
Fromentalwiese ungedüngt	alle Zonen	-	12.-	4.-	4.-
Extensive Weide	alle Zonen	-	8.-	-	-
Hecken, Feld- und Ufergehölze	alle Zonen	-	25.-	-	-

4. Die einzelnen Objekttypen: Anforderungen, Richtlinien und Beiträge

Für die aufgeführten Objekttypen gelten die Grundbedingungen und Beiträge gemäss der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV). Die Zusatzanforderungen des Projekts sind abgestimmt auf die Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV) und angepasst an die spezifischen Bedingungen und Erfordernisse im Kanton Aargau. Für diese zusätzlichen Auflagen und Anforderungen an die Qualität und die Vernetzung der Objekte regelt das vorliegende Beitragssystem die Höhe der Zusatzbeiträge und Zuschläge, welche die ökologischen Direktzahlungen des Bundes (im Folgenden als «Ökobeitrag DZV» bezeichnet) ergänzen. Für naturnahe Objekte, die nach der DZV des Bundes nicht beitragsberechtigt sind, gelten allein die hier aufgeführten Richtlinien. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird pro Are bzw. pro Baum angegeben.

Für die Zonen des landwirtschaftlichen Produktionskatasters werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- TZ: Talzone
- HZ: Hügelzone
- BZ 1: Bergzone 1

Die detaillierten Beschreibungen pro Objekttyp enthalten alle Angaben zu den spezifischen Anforderungen sowie zu Bewirtschaftung und Pflege.

4.1 Streuwiese

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen der DZV für «**Streueflächen**».

Zusatzanforderung des Projekts

- ▶ Botanische Anforderungen: Vegetationstyp gemäss Schlüssel für Flachmoorinventar des Bundes (BAFU), Fläche mit Qualität gemäss Weisung zur ÖQV des Bundes oder Feuchtwiese mit Regenerationspotenzial.
- ▶ Rückzugsstreifen für Kleintiere: Bei jedem Schnitt werden mind. 5% und max. 10% als ungemähte Streifen von 1 bis 6 m Breite stehen gelassen. Der Standort der ungemähten Streifen muss jedes Jahr gewechselt werden. Auf den Streuwiesen im Eigentum des Kantons bzw. der Stiftung Reusstal wird der Standort der Rückzugstreifen für Kleintiere in der Regel jedes Jahr in Absprache mit dem kantonalen Unterhaltsdienst für Naturschutzgebiete festgelegt.

Bewirtschaftung

- ▶ Düngung: ☞ Keine
- ▶ Nutzung: ☞ Die Streue ist möglichst bald nach dem Schnitt, aber spätestens bis 31. Dezember abzuführen.

Im Reusstal

- ☞ Variante 1: 1 Schnitt ab 15. September.
- ☞ Variante 2: 1 Schnitt ab 1. September, zweimal während der Vertragsperiode ab 1. Oktober.

Ausserhalb Reusstal

- ☞ 1 Schnitt ab 1. September.

- ▶ Pestizide: ☞ Keine

Beiträge

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag	Zuschlag für extreme Verhältnisse
TZ	15.-	–	4.-
HZ	12.-	3.-	4.-
BZ 1	7.-	8.-	4.-

Bemerkung

- ▶ Streuwiesen im Eigentum des Kantons können im Rahmen von GBV und VeV nicht angerechnet werden für die geforderten %-Vertragsflächenanteile der LN.

4.2 Streuwiese mit zwei Schnitten

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen der DZV für «**Streueflächen**».

Zusatzanforderung des Projekts

- ▶ Botanische Anforderungen: Vegetationstyp gemäss Schlüssel für Flachmoorinventar des Bundes (BAFU), Fläche mit Qualität gemäss Weisung zur ÖQV des Bundes oder Feuchtwiese mit Regenerationspotenzial.

Bewirtschaftung

- ▶ Düngung: ☞ Keine
- ▶ Nutzung: ☞ 2 Schnitte.
 - ☞ Schnitttermine gemäss Vereinbarung im Vertrag.
 - ☞ Die Streue ist jeweils möglichst bald nach dem Schnitt abzuführen.
 - ☞ Mulchen und der Einsatz von Mähauflbereitern sind verboten.
- ▶ Pestizide: ☞ Keine

Beiträge

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag	Zuschlag für extreme Verhältnisse
TZ	15.-	8.-	4.-
HZ	12.-	11.-	4.-
BZ 1	7.-	16.-	4.-

Bemerkung

- ▶ Streuwiese im Eigentum des Kantons können im Rahmen von GBV und VeV nicht angerechnet werden für die geforderten %-Vertragsflächenanteile der LN.

4.3 Naturwiesen (7 Objekttypen)

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen der DZV für «**extensiv genutzte Wiesen**» bzw. für «**wenig intensiv genutzte Wiesen**».
- ▶ Im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen können die kantonalen Naturschutzfachstellen von den DZV-Bestimmungen abweichende Nutzungsvorschriften festlegen. Entsprechend gelten für Vertragsflächen die Vorgaben des Projekts zum Schnittzeitpunkt und -regime.

Zusatzanforderung des Projekts

- ▶ Pro Objekttyp spezifische botanische Anforderung gemäss projekteigenem Wiesenkartierschlüssel.
- ▶ Wo möglich sind qualitativ ungenügende Naturwiesen durch Pflügen und Neuansaat mit vorgeschriebenen Saatgutmischungen in artenreiche Wiesen zu überführen. Nach Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura ist eine Ansaat mit Heugras aus einer Fromental- oder Magerwiese der nahen Umgebung möglich.
- ▶ Objekttyp «Extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion»: Flächen, die nicht in artenreiche Wiesen überführt werden können (Umbruch und Neuansaat nicht möglich), sind so platziert, dass sie eine besondere Bedeutung als Vernetzungselemente erfüllen (z.B. entlang von Waldrändern, Gewässern, Hecken und Feldgehölzen).

Ausnahmen von den Bewirtschaftungsrichtlinien:

- ▶ Gestützt auf *Art. 45 Abs. 3^{bis}* der DZV kann die Geschäftsstelle Agrofutura in einzelnen Jahren von den auf der folgenden Seite angegebenen oder im Vertrag festgelegten Schnittterminen Ausnahmen gewähren, namentlich zu folgenden Zwecken:
 - Frühe erste Schnitttermine auf Vertragswiesen mit sehr hohem Klappertopfanteil zu dessen Reduktion.
 - Optimaler Schnitttermin (Samenreife) auf Spenderwiesen zur Gewinnung von Saatsubstrat für Heugrassaaten auf anderen Vertragswiesen.
- ▶ Die Geschäftsstelle Agrofutura stellt dafür jeweils eine schriftliche Bewilligung aus.

Bewirtschaftung

- **Nutzung:**
- ☞ Mulchen und der Einsatz von Mähauflbereitern sind verboten.
 - ☞ Dürfutter beim 1. und 2. Schnitt (Ausnahmen ab 1. Sept. in Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura möglich).
 - ☞ Der 1. Schnitt soll möglichst bei der ersten Erntegelegenheit nach dem angegebenen Schnittermin erfolgen.
- **Pestizide:**
- ☞ Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (Blacke, Disteln und Kreuzkraut), falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (nur für Ökoflächen zugelassene Herbizide verwenden). In Schutzzonen gemäss Kulturlandplan ist der Einsatz von Pestiziden verboten.

Objekttyp	Düngung	Zeitpunkt 1. Schnitt	Anzahl Schnitte	Beweidung	Rückzugsstreifen für Kleintiere
Magerwiese mit einem Schnitt	Keine	TZ / HZ: 1. Juli BZ 1: 15. Juli	1 Schnitt obligatorisch	Keine	Freiwillig
Magerwiese mit zwei Schnitten	Keine	TZ / HZ: 15. Juni BZ 1: 1. Juli	2 Schnitte obligatorisch	Keine	Freiwillig
Magerwiese mit einem Schnitt und Herbstweide	Keine	TZ / HZ: 15. Juni BZ 1: 1. Juli	1 Schnitt obligatorisch	Schonende Herbstweide ab 1. Sept. bis 30. Nov. obligatorisch	Freiwillig
Fromentalwiese ungedüngt	Keine	TZ / HZ: 5. Juni BZ 1: 15. Juni	2 Schnitte obligatorisch, 3. Schnitt möglich	Schonende Herbstweide ab 1. Sept. bis 30. Nov. möglich	Freiwillig
Fromentalwiese leicht gedüngt	Jährlich leichte Mistgabe von 10t / ha (oder alle 2 Jahre max. 20t / ha). Keine Mineraldünger, keine Gülle, kein Schwemmmist	TZ / HZ: 5. Juni BZ 1: 15. Juni	2 Schnitte obligatorisch, 3. Schnitt möglich	Schonende Herbstweide ab 1. Sept. bis 30. Nov. möglich	Freiwillig
Rückführungsfläche in Fromentalwiese	Keine	TZ / HZ: 25. Mai BZ 1: 5. Juni	2 Schnitte obligatorisch, 3. Schnitt möglich	Schonende Herbstweide ab 1. Sept. bis 30. Nov. möglich	Freiwillig
Extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion	Keine	TZ / HZ: 15. Juni BZ 1: 1. Juli	2 Schnitte obligatorisch, 3. Schnitt möglich	Schonende Herbstweide ab 1. Sept. bis 30. Nov. möglich	Obligatorisch

Beiträge					
Objekttyp	Zone	Ökobeitrag DZV	Beve- Grundbeitrag	Zuschlag für extreme Verhältnisse	Zuschlag für Rückzugsstreifen für Kleintiere
Magerwiese mit einem Schnitt	TZ	15.-	6.-	4.-	4.-
	HZ	12.-	6.-	4.-	4.-
	BZ 1	7.-	8.-	4.-	4.-
Magerwiese mit zwei Schnitten	TZ	15.-	12.-	4.-	4.-
	HZ	12.-	12.-	4.-	4.-
	BZ 1	7.-	14.-	4.-	4.-
Magerwiese mit einem Schnitt und Herbstweide	TZ	15.-	8.-	4.-	4.-
	HZ	12.-	8.-	4.-	4.-
	BZ 1	7.-	10.-	4.-	4.-
Fromentalwiese ungedüngt	TZ	15.-	8.-	4.-	4.-
	HZ	12.-	8.-	4.-	4.-
	BZ 1	7.-	10.-	4.-	4.-
Fromentalwiese leicht gedüngt	TZ	3.-	19.-	4.-	4.-
	HZ	3.-	16.-	4.-	4.-
	BZ 1	3.-	13.-	4.-	4.-
Rückführungs- fläche in Fromen- talwiese	TZ	15.-	5.-	4.-	4.-
	HZ	12.-	5.-	4.-	4.-
	BZ 1	7.-	7.-	4.-	4.-
Extensiv genutzte Wiese mit Vernet- zungsfunktion	TZ	15.-		4.-	4.-
	HZ	12.-		4.-	4.-
	BZ 1	7.-	2.-	4.-	4.-

► **Zuschlag für extreme Verhältnisse:**

Das Schnittgut muss mehrheitlich (> 50%) von Hand zusammengereicht werden, da das Gelände den Einsatz von Traktor und Ladewagen stark einschränkt (extreme Hanglage ab 40% Neigung, coupiertes Gelände, Bewirtschaftungshindernisse wie Hecken, Einzelbäume, Gräben u.a.).

► **Zuschlag für Rückzugsstreifen für Kleintiere:**

Bei jedem Schnitt werden mind. 5% und max. 10% als ungemähte Streifen von 1 bis 6 m Breite stehen gelassen. Der Standort der ungemähten Streifen muss bei jedem Schnitt gewechselt werden.

Bemerkung

- Flächen im Eigentum des Kantons können im Rahmen von GBV und VeV nicht angerechnet werden für die geforderten %-Vertragsflächenanteile an der LN. Der Beve-Grundbeitrag wird für diese Flächen nicht ausbezahlt.

4.4 Extensive Weide

Anforderung des Projekts

- ▶ Botanische Anforderungen gemäss projekteigenem Wiesenkartierschlüssel (Kriterien für Weideflächen).
- ▶ Bei ökologisch unbefriedigendem Pflanzenbestand werden nach Möglichkeit Teilflächen umgebrochen und mit einer speziellen Weide-Saatmischung neu angesät.
- ▶ Einzelbüsche, Gebüschgruppen und Kleinstrukturen (Definition siehe Objekttyp «Kleinstrukturen») machen mind. 5% und max. 10% der Fläche aus. Das Pflanzgut für neue Gebüschgruppen wird vom Projekt zur Verfügung gestellt. Bei den Sträuchern ist das vorgegebene Pflanzsortiment zu verwenden.
- ▶ Eine Umwandlung von bestehenden artenreichen Mähwiesen in extensive Weiden ist nicht erlaubt.
- ▶ Mindestfläche: 20 Aren.

Bewirtschaftung

- ▶ Anlage: ☞ Die Neuanlage der nötigen Kleinstrukturen sowie eine allfällige Neuansaat erfolgt in den ersten beiden Vertragsjahren.
- ▶ Düngung: ☞ Keine
- ▶ Nutzung: ☞ Keine Beweidung ausserhalb der Vegetationsperiode (Dezember bis März).
☞ Keine Zufütterung auf der Weide.
☞ Keine Pflegeschnitte der Weide. Gebüsche und Kleinstrukturen sind zu pflegen.
- ▶ Pestizide: ☞ Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (Blacke, Disteln und Kreuzkraut), falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (nur für Ökoflächen zugelassene Herbizide verwenden).

Beiträge (alle Zonen)

Objekttyp	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag
Extensive Weide ohne ÖQV-Qualität	–	8.-
Extensive Weide mit ÖQV-Qualität	–	10.-

4.5 Buntbrache

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen der DZV für «**Buntbrachen**», unter anderem:
 - ☞ Vor der Ansaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt.

Zusatzanforderungen des Projekts

- ▶ Standortwechsel nur in Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura.
- ▶ Vom Projekt vorgegebene Saatgutmischungen.
- ▶ Die Objekte werden so platziert, dass sie ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst gut erfüllen (Kriterien: Standortbedingungen, Flächengrösse, Bedeutung als Verbindungs- oder Vernetzungselemente).
- ▶ Geeignet sind nur Flächen mit geringem Unkrautdruck (vor allem wenig Problemunkräuter).

Bewirtschaftung

- ▶ Anlage:
 - ☞ Die Saatbettbereitung erfolgt in der Regel mit der angrenzenden Kulturfläche (Bodenbearbeitung mit Pflug).
 - ☞ Ansaat von Hand oder mit pneumatischer Sämaschine. Mögliche Saatzeitpunkte: vorzugsweise Frühlingsaat von Mitte März bis Ende April, möglich sind auch Herbstsaat von Anfang September bis Mitte Oktober oder späte Herbstsaat (Schlafsaat) im November / Dezember.
- ▶ Pflege:
 - ☞ Kein Schnitt. Ausnahmen: Reinigungsschnitt im ersten Jahr nach Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura möglich. Für eine zeitlich gestaffelte Erneuerung (siehe Zuschlag) kann ab dem zweiten Standjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März ein Teil der Buntbrache gemäht oder gemulcht und der Boden oberflächlich bearbeitet werden.
 - ☞ Erneuerung einer bestehenden Buntbrache (Bodenbearbeitung mit Pflug, anschliessend Neuansaat) erfolgt nach einer Kontrolle auf Anweisung der Geschäftsstelle Agrofutura. Mulchen ist kurz vor der Bodenbearbeitung möglich. Der Zuschlag für eine zeitlich gestaffelte Erneuerung kommt zur Anwendung, wenn diese in zwei um mindestens ein Jahr verschobenen Etappen erfolgt.
 - ☞ Die Buntbrache muss mindestens bis zum 15. Februar des dem letzten Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben.
- ▶ Dünung: ☞ Keine.
- ▶ Nutzung: ☞ Keine.
- ▶ Pestizide: ☞ Höchstens Nesterbehandlung von Problempflanzen (Blacke, Winden, Disteln und Quecke), falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (nur für Ökoflächen zugelassene Herbizide verwenden). Weitere unerwünschte Unkräuter (Goldrute, Sommerflieder, Kreuzkraut, Melden, Klettenlabkraut, usw.) sowie Gehölzpflanzen werden selektiv von Hand entfernt. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen können in Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura besondere Massnahmen ergriffen werden.

Beiträge für TZ und HZ

Objekttyp	Ökobeitrag DZV	Beve-Grund- beitrag	Zuschlag für Biobetriebe	Zuschlag für zeitlich gestaffelte Erneuerung
Buntbrache-Streifen: Mind. 6 m und max. 12 m Breite oder kleinflächige Objekte (max. 10 Aren)	28.-	15.-	5.-	5.-
Buntbrache-Fläche: Breite mehr als 12 m und Fläche grösser als 10 Aren	28.-	5.-	–	5.-

► **Zuschlag für zeitlich gestaffelte Erneuerung:**

Die Erneuerung einer bestehenden Buntbrache erfolgt in zwei, um mindestens ein Jahr verschobenen, Etappen. Eine Etappe umfasst mind. einen bis max. zwei Drittel der Objektfläche.

4.6 Rotationsbrache

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen der DZV für «**Rotationsbrachen**», unter anderem:
 - ☞ Vor der Ansaat als offene Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt. Neuanlage nach Kunstwiese nicht gestattet.
 - ☞ Mindestbreite 6 m, Mindestfläche 20 Aren.

Zusatzanforderungen des Projekts

- ▶ Mind. 2 Jahre ohne Umbruch am gleichen Standort. In Abweichung zur DZV kann in Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura die Dauer der Rotationsbrachen verlängert werden.
- ▶ Vom Projekt vorgegebene Saatgutmischungen.
- ▶ Die Flächen werden so platziert, dass sie ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst gut erfüllen (Kriterien: Bodenbeschaffenheit, Flächengrösse, Bedeutung als Verbindungs- oder Vernetzungselemente).
- ▶ Geeignet sind nur Flächen mit geringem Unkrautdruck (vor allem wenig Problemunkräuter).
- ▶ Spontanbegrünung auf Teilflächen in Absprache mit Geschäftsstelle Agrofutura erwünscht.

Bewirtschaftung

- ▶ Anlage: ☞ Aussaat zwischen dem 1. September und dem 30. April.
- ▶ Pflege: ☞ Kein Schnitt. Ausnahmen: Ein Reinigungsschnitt ist im ersten Jahr nach Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura möglich.
 - ☞ Die Rotationsbrache muss mindestens bis zum 15. September eines Beitragsjahres bestehen bleiben.
 - ☞ Mulchen ist kurz vor der Bodenbearbeitung für die Folgekultur möglich.
- ▶ Dünung: ☞ Keine.
- ▶ Nutzung: ☞ Keine.
- ▶ Pestizide: ☞ Höchstens Nesterbehandlung von Problempflanzen (Blacke, Winden, Disteln und Quecke), falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (nur für Ökoflächen zugelassene Herbizide verwenden). Weitere unerwünschte Unkräuter (Goldrute, Sommerflieder, Kreuzkraut, Melden, Klettenlabkraut, usw.) sowie Gehölzpflanzen werden selektiv von Hand entfernt. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen können in Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura besondere Massnahmen ergriffen werden.

Beiträge für TZ und HZ

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag
TZ / HZ	23.-	5.-

4.7 Saum auf Ackerfläche

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen der DZV für «**Saum auf Ackerfläche**», unter anderem:
 - ☞ Vor der Aussaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt.

Zusatzanforderungen des Projekts

- ▶ In der Regel mind. 6 Jahre am gleichen Standort.
- ▶ Streifen mit mind. 6 m und max. 12 m Breite oder kleinflächige Objekte (max. 10 Aren).
- ▶ Vom Projekt vorgegebene Saatgutmischungen.
- ▶ Die Objekte werden so platziert, dass sie ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst gut erfüllen (Kriterien: Bodenbeschaffenheit, Flächengrösse, Bedeutung als Verbindungs- oder Vernetzungselemente).
- ▶ Geeignet sind nur Flächen mit geringem Unkrautdruck (vor allem wenig Problemunkräuter).

Bewirtschaftung

- ▶ Anlage: ☞ Ansaat möglichst von Mitte April bis Ende Mai, ausnahmsweise bis spätestens Ende Juni. Reinigungsschnitte sind im Jahr der Neuanlage möglich (das Schnittgut muss in der Regel abgeführt werden).
- ▶ Düngung: ☞ Keine.
- ▶ Nutzung: ☞ Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen.
 - ☞ Mulchen verboten
- ▶ Pestizide: ☞ Höchstens Nesterbehandlung von Problempflanzen (Blacke, Winden, Disteln und Quecke), falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (nur für Ökoflächen zugelassene Herbizide verwenden). Weitere unerwünschte Unkräuter (Goldrute, Kreuzkraut, usw.) werden selektiv von Hand entfernt. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen können in Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura besondere Massnahmen ergriffen werden.

Beiträge

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag	Zuschlag für Biobetriebe
TZ	23.-	15.-	5.-
HZ	23.-	12.-	5.-
BZ 1	23.-	7.-	5.-

4.8 Artenreiche Wiese auf Ackerland

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen der DZV für «**extensiv genutzte Wiesen**».
- ▶ Im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen können die kantonalen Naturschutzfachstellen von den DZV-Bestimmungen abweichende Nutzungsvorschriften festlegen. Entsprechend gelten für Vertragsflächen die Vorgaben des Projekts zum Schnittzeitpunkt und -regime.

Zusatzanforderungen des Projekts

- ▶ Die Fläche gilt als Ackerland (Bodeneignungsklassen 1, 2 oder 3 gemäss landwirtschaftlicher Eignungskarte) und eine ackerbauliche Nutzung ist möglich und erlaubt (z.B. kein Ausschluss von Ackerbau infolge des Gewässerschutzes).
- ▶ Vom Projekt vorgegebene Saatgutmischungen. Nach Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura Ansaat mit Heugras aus einer Fromental- oder Magerwiese in der nahen Umgebung möglich.
- ▶ Die Flächen werden so platziert, dass sie ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst gut erfüllen (Kriterien: Bodenbeschaffenheit, Flächengrösse, Bedeutung als Verbindungs- oder Vernetzungselemente, Pufferzonen zu Naturschutzflächen).
- ▶ Bei Pufferzonen Breite mind. 10 m.

Bewirtschaftung

- ▶ Anlage: ☞ Ansaat möglichst von Mitte April bis Ende Mai, ausnahmsweise bis spätestens Ende Juni. Reinigungsschnitte vor dem Zeitpunkt für den 1. Schnitt sind im Jahr der Neuanlage möglich (das Schnittgut muss in der Regel abgeführt werden).
- ▶ Düngung: ☞ Keine.
- ▶ Nutzung: ☞ Mulchen und der Einsatz von Mähaufbereitern sind verboten.
 - ☞ Dürrfutter beim 1. und 2. Schnitt (Ausnahmen ab 1. Sept. in Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura möglich).
 - ☞ Zeitpunkt 1. Schnitt: 5. Juni (TZ und HZ) bzw. 15. Juni (BZ). Der 1. Schnitt soll möglichst bei der ersten Erntegelegenheit nach dem angegebenen Schnitttermin erfolgen.
 - ☞ 2 Schnitte obligatorisch, 3. Schnitt oder schonende Herbstweide ab 1. Sept. bis 30. Nov. möglich (Ausnahmen mit Weideverbot ev. bei Pufferzonen an besonders empfindlichen Standorten).
- ▶ Pestizide: ☞ Höchstens Nesterbehandlung von Problempflanzen (Blacke, Winden, Disteln und Quecke), falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (nur für Ökoflächen zugelassene Herbizide verwenden). Weitere unerwünschte Unkräuter (z. B. Goldrute, Kreuzkraut, usw.) werden selektiv von Hand entfernt. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen können in Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura besondere Massnahmen ergriffen werden.

Ausnahme von den Bewirtschaftungsrichtlinien

- ▶ Gestützt auf Art. 45 Abs. 3^{bis} DZV kann die Geschäftsstelle Agrofutura in einzelnen Jahren von den oben angegebenen oder im Vertrag festgelegten Schnittterminen Ausnahmen gewähren, namentlich zu folgendem Zweck:
 - Frühe erste Schnitttermine auf Vertragswiesen mit sehr hohem Klappertopfanteil zu dessen Reduktion.
- ▶ Die Geschäftsstelle Agrofutura stellt dafür jeweils eine schriftliche Bewilligung aus.

Beiträge

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag	Zuschlag für Rückzugs- streifen für Kleintiere	Zuschlag für Biobetriebe
TZ	15.-	13.-	4.-	5.-
HZ	12.-	13.-	4.-	5.-
BZ 1	7.-	13.-	4.-	5.-

▶ Zuschlag für Rückzugsstreifen für Kleintiere:

Bei jedem Schnitt werden mind. 5% und max. 10% als ungemähte Streifen (Breite 1 bis 6 m) stehen gelassen. Der Standort der ungemähten Streifen muss bei jedem Schnitt gewechselt werden.

▶ Zuschlag für Biobetriebe:

Nach einer Neuansaat, während einer Vertragsperiode.

4.9 Wiesenblumenstreifen

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen der DZV für «**extensiv genutzte Wiesen**».
- ▶ Im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen können die kantonalen Naturschutzfachstellen von den DZV-Bestimmungen abweichende Nutzungsvorschriften festlegen. Entsprechend gelten für Vertragsflächen die Vorgaben des Projekts zum Schnittzeitpunkt und -regime.

Zusatzanforderungen des Projekts

- ▶ Die Fläche gilt als Ackerland (Bodeneignungsklassen 1, 2 oder 3 gemäss landwirtschaftlicher Eignungskarte).
- ▶ Vom Projekt vorgegebene Saatgutmischungen. Nach Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura Ansaat mit Heugras aus einer Fromental- oder Magerwiese in der nahen Umgebung möglich.
- ▶ Die Objekte werden so platziert, dass sie ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst gut erfüllen (Kriterien: Bodenbeschaffenheit, Flächengrösse, Bedeutung als Verbindungs- oder Vernetzungselemente).
- ▶ Ausdehnung:
 - Streifen: Breite mind. 6 m, max. 12 m, Länge unbeschränkt.
 - Fläche: Max. 10 Aren.

Bewirtschaftung

- ▶ Anlage: ☞ Ansaat möglichst von Mitte April bis Ende Mai, ausnahmsweise bis spätestens Ende Juni. Reinigungsschnitte vor dem Zeitpunkt für den 1. Schnitt sind im Jahr der Neuanlage möglich (das Schnittgut muss in der Regel abgeführt werden).
- ▶ Düngung: ☞ Keine.
- ▶ Nutzung:
 - ☞ Mulchen und der Einsatz von Mähaufbereitern sind verboten.
 - ☞ Dürrfutter beim 1. und 2. Schnitt (Ausnahmen ab 1. Sept. in Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura möglich).
 - ☞ Zeitpunkt 1. Schnitt: 5. Juni (TZ und HZ), 15. Juni (BZ). Der 1. Schnitt soll möglichst bei der ersten Erntegelegenheit nach dem angegebenen Schnitttermin erfolgen.
 - ☞ 2 Schnitte obligatorisch, 3. Schnitt oder schonende Herbstweide ab 1. Sept. bis 30. Nov. möglich (Herbstweide nur ausgehend von einer angrenzenden Wiesenfläche zugelassen).
- ▶ Pestizide: ☞ Höchstens Nesterbehandlung von Problempflanzen (Blacke, Winden, Disteln und Quecke), falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (nur für Ökoflächen zugelassene Herbizide verwenden). Weitere unerwünschte Unkräuter (z. B. Goldrute, Kreuzkraut, usw.) werden selektiv von Hand entfernt. Bei starker Ausbreitung von Problempflanzen können in Absprache mit der Geschäftsstelle Agrofutura besondere Massnahmen ergriffen werden.

Beiträge				
Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag	Zuschlag für Rückzugs- streifen für Kleintiere	Zuschlag für Biobetriebe
TZ	15.-	18.-	4.-	5.-
HZ	12.-	18.-	4.-	5.-
BZ 1	7.-	18.-	4.-	5.-

► **Zuschlag für Rückzugsstreifen für Kleintiere:**

Bei jedem Schnitt werden mind. 5% und max. 10% als ungemähte Streifen (Breite 1 bis 6 m) stehen gelassen. Der Standort der ungemähten Streifen muss bei jedem Schnitt gewechselt werden.

► **Zuschlag für Biobetriebe:**

Nach einer Neuansaat, während einer Vertragsperiode.

4.10 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen der DZV für «**Hecken, Feld- und Ufergehölze**» (mit Krautsaum).

Zusatzanforderungen des Projekts

- ▶ Die Breite der mit Sträuchern und Bäumen bestockten Fläche beträgt mind. 2 m.
- ▶ Die Bestockung besteht ausschliesslich aus standortheimischen Strauch- und Baumarten.
- ▶ Die Hecke bzw. das Feld- oder Ufergehölz weist durchschnittlich mind. 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf.
- ▶ Mind. 20% der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern oder die Hecke bzw. das Feld- oder Ufergehölz weist mind. 1 landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter auf. Der Umfang des Baumes muss auf 1,5 m Höhe mind. 170 cm betragen.
- ▶ Bei Heckenneupflanzungen werden nach Möglichkeit die Krautsäume mit einer speziellen Saatmischung neu angesät. Das Pflanzgut für Neupflanzungen wird vom Projekt zur Verfügung gestellt. Es ist das vorgegebene Pflanzsortiment an Sträuchern und Bäumen zu verwenden.

Variante mit Kleinstrukturen

- ▶ Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche das Kriterium der Artenvielfalt (durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter) und/oder das Kriterium Dornsträucher bzw. Einzelbäume (mind. 20% Dornstrauchanteil oder 1 landschaftstypischer Einzelbaum pro 30 Laufmeter) nicht erfüllen, sind beitragsberechtigt, wenn durchschnittlich mindestens 3 Strauch- und Baumarten je 10 Laufmeter vorhanden sind und sie pro 30 Laufmeter eine biologisch wertvolle Kleinstruktur aufweisen (Definition siehe Objekttyp «Kleinstrukturen»).

Bewirtschaftung

- ▶ Düngung: ☞ Keine.
- ▶ Nutzung: Bestockte Fläche
 - ☞ Im Laufe einer Vertragsdauer muss die bestockte Fläche auf der ganzen Länge mind. einmal gepflegt werden. Die Pflegeeingriffe müssen während der Vegetationsruhe erfolgen.
 - ☞ Standortfremde Strauch- und Baumarten (z.B. Fichte, Lärche, Robinie, Forsythie) sind innerhalb einer Vertragsperiode bei der Bestockungspflege zu entfernen.
 - ☞ Keine Beweidung der bestockten Fläche.
 - ☞ Für die Pflege der bestockten Fläche gibt es 3 Varianten:
 - Selektive Pflege:

Schnell und hoch wachsende Baum- und Straucharten werden häufig und stark zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt. Langsam wachsende und seltene Straucharten sowie Dornsträucher werden stehen gelassen und systematisch gefördert, ev. zusätzlich durch Pflanzung eingebracht. Innerhalb der bestockten Flächen werden markante Einzelbäume erhalten und gefördert. Bei der selektiven Pflege dürfen jährlich maximal 1/3 des gesamten Hecken volumens geschnitten bzw. entfernt werden.
 - Maschinelle Pflege (Schneiden, Schlegeln):

Die Hecke darf nicht tiefer als auf eine Höhe von 1 m zurück geschnitten werden. Alle 50 m muss ein mind. 10 m langes Teilstück unbehandelt stehen gelassen werden (total ca. 1/5 der Heckenlänge). Innerhalb der bestockten Flächen sollen markante Einzelbäume erhalten und gefördert werden.
 - Auf-den-Stock-Setzen:

Pro Jahr darf max. 1/3 der Heckenlänge auf den Stock gesetzt werden.

Krautsaum

- ☞ Das Schnittgut ist als Dürrfutter zu bereiten und abzuführen.
- ☞ Mulchen und der Einsatz von Mähauflbereitern sind verboten.
- ☞ Pflege des Krautsaums:
 - Eine Nutzung pro Jahr (Schnitt oder Beweidung), zeitlich gestaffelt.
Ziel: Auf einer Hälfte des Krautsaums soll die Vegetation immer eine gewisse Wuchshöhe aufweisen.
Schnittzeitpunkt: Die erste Hälfte des Krautsaums darf frühestens ab 15. Juni (Bergzone ab 1. Juli), die andere Hälfte frühestens 6 Wochen nach der ersten Hälfte geschnitten werden. Zur Vereinheitlichung der Schnittzeitpunkte mit direkt angrenzenden Vertragsflächen kann für die Nutzung der ersten Hälfte des Krautsaums ein abweichender Schnitttermin vereinbart werden.
Beweidung: Als Nutzung gilt eine Beweidung während einer Periode von 6 Wochen. Die erste Hälfte des Krautsaums darf frühestens ab 15. Juni (Bergzone 1. Juli), die andere Hälfte frühestens 6 Wochen nach der ersten Hälfte beweidet werden.
 - Ausnahmeregelung:
In begründeten Fällen, kann eine mehrmalige Nutzung des Krautsaums vereinbart werden, sofern die Hecke an eine artenreiche Wiese mit ÖQV-Qualität angrenzt und darauf in der Nähe der Hecke ein *Rückzugsstreifen für Kleintiere* angelegt wird. Für die Nutzung des Krautsaums gilt in diesem Fall das gleiche Schnittregime wie für die angrenzende Wiese.

► Pestizide: ☞ Keine.

Beiträge**Hecke neu auf produktivem Standort mit ÖQV-Qualität**

(Im Rahmen des Projekts neu gepflanzte Hecken auf Böden der Bodeneignungsklassen 1 bis 5 gemäss landwirtschaftlicher Eignungskarte):

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag
TZ	15.-	35.-
HZ	12.-	33.-
BZ 1	7.-	33.-

Hecke neu auf wenig produktivem Standort mit ÖQV-Qualität

(Im Rahmen des Projekts neu gepflanzte Hecken auf Böden der Bodeneignungsklasse 6 gemäss landwirtschaftlicher Eignungskarte):

TZ	15.-	20.-
HZ	12.-	23.-
BZ 1	7.-	28.-

Hecken, Feld- und Ufergehölze bestehend mit ÖQV-Qualität

TZ	15.-	20.-
HZ	12.-	23.-
BZ 1	7.-	28.-

Hecken, Feld- und Ufergehölze ohne ÖQV-Qualität

(Zeitlich gestaffelter Schnitt des Krautsaumes mit angemessenem Aufwand nicht möglich)

TZ	15.-	10.-
HZ	12.-	10.-
BZ 1	7.-	10.-

4.11 Saum auf Wiesland

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen der DZV für «**extensiv genutzte Wiesen**».

Zusatzanforderungen des Projekts

- ▶ Botanische Anforderungen: Neuansaat (vom Projekt vorgegebene Saatgutmischungen) oder Vorkommen von typischen Saumpflanzen.
- ▶ Die Objekte werden so platziert, dass sie ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst gut erfüllen (Verbindungs- oder Vernetzungselemente).
- ▶ Ausdehnung:
 - Breite mind. 3 m, max. 12 m, Länge unbeschränkt.
 - Fläche: Max. 10 Aren.

Bewirtschaftung

- ▶ Düngung: ☞ Keine.
- ▶ Nutzung:
 - ☞ Ein Schnitt pro Jahr. Die erste Hälfte des Krautsaums darf frühestens ab 15. Juni (Bergzone ab 1. Juli), die andere Hälfte frühestens 6 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden (Ziel: Auf einer Hälfte des Krautsaums soll die Vegetation immer eine gewisse Wuchshöhe aufweisen). Für diese Schnittzeitpunkte können abweichende Regelungen vereinbart werden, wenn damit eine Anpassung an das Nutzungsregime einer direkt angrenzenden Vertragsfläche möglich ist.
 - ☞ Das Schnittgut ist zu trocknen und abzuführen.
 - ☞ Mulchen und der Einsatz von Mähaufbereitern sind verboten.
- ▶ Pestizide: ☞ Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (Blacke, Disteln und Kreuzkraut), falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (nur für Ökoflächen zugelassene Herbizide verwenden).

Beiträge

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag
TZ	15.-	10.-
HZ	12.-	10.-
BZ 1	7.-	12.-

4.12 Kleinstrukturen

Anforderungen des Projekts

- ▶ Als Kleinstrukturen gelten **Asthaufen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, Gebüschgruppen, Kopfweiden, Ruderalflächen, Kleingewässer** wie **Tümpel, Gräben** und andere **Feuchstellen** (inkl. 6 m breitem Pufferstreifen) sowie weitere ökologisch wertvolle **Sonderbiotope**.
- ▶ Ausmasse:
 - Minimale Objektfläche 1 Are. Die Mindestfläche kann durch Kombination einer Kleinstruktur mit einem Saum erreicht werden.
 - Maximale Objektfläche 10 Aren (Gebüschgruppen: bestockte Fläche max. 1 Are).
 - Bei Ast- und Steinhaufen Durchmesser mind. 3 m (oder Grundfläche mind. 10 m²) und Höhe mind. 1 m.
 - Bei Natursteinmauern Mindesthöhe 1 m.
- ▶ Die Objekte werden so platziert, dass sie eine spezielle Funktion als Verbindungs- oder Vernetzungselemente erfüllen können.
- ▶ Anlage- und Pflanzgutkosten können vom Projekt übernommen werden.

Bewirtschaftung

- ▶ Anlage: ☞ Gemäss Absprache bzw. spezieller Anleitung.
- ▶ Pflege:
 - ☞ Gebüschgruppen: Pflege der bestockten Fläche siehe Objekttyp «Hecken und Feld- und Ufergehölze».
 - ☞ Asthaufen müssen regelmässig auf die erforderlichen Mindestmasse neu aufgeschichtet werden.
 - ☞ Ast- und Steinhaufen sowie Natursteinmauern sind regelmässig vor dem Überwachsen durch Gebüsch und Brombeeren freizuhalten.
 - ☞ Saum und Pufferstreifen: In der Regel jährlich ein Schnitt ab 15. Juni (Bergzone ab 1. Juli). Details gemäss Angaben im Vertrag.
 - ☞ Für weitere Sonderbiotope werden die Pflegerichtlinien im Vertrag festgelegt.
- ▶ Düngung: ☞ Keine.
- ▶ Nutzung: ☞ Siehe Pflege.
- ▶ Pestizide: ☞ Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (Blacke, Disteln und Kreuzkraut), falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (nur für Ökoflächen zugelassene Herbizide verwenden).

Beiträge

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag
Kleinstruktur auf produktivem Standort mit Ökobeitrag Bund		
TZ	15.-	30.-
HZ	12.-	28.-
BZ 1	7.-	28.-
Kleinstruktur auf produktivem Standort ohne Ökobeitrag Bund		
TZ	–	45.-
HZ	–	40.-
BZ 1	–	35.-

Kleinstruktur auf wenig produktivem Standort mit Ökobeitrag Bund

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag
TZ	15.-	15.-
HZ	12.-	18.-
BZ 1	7.-	23.-

Kleinstruktur auf wenig produktivem Standort ohne Ökobeitrag Bund

TZ	-	30.-
HZ	-	30.-
BZ 1	-	30.-

4.13 Obstgarten

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen nach DZV für «**Hochstamm-Feldobstbäume**», unter anderem:
 - ☞ Stammhöhe bis zu den ersten Leitästen: Bei Kernobst mind. 1,6 m, bei Steinobst mind. 1,2 m.

Zusatzanforderungen des Projekts

- ▶ Nur Apfel-, Birn-, Quitten-, Kirsch-, Zwetschgen- und Pflaumenbäume.
- ▶ Nur zusammenhängende Obstgärten mit mehr als 25 Hochstamm-Feldobstbäumen (kann betriebsübergreifend sein).
- ▶ Distanz zwischen den Hochstamm-Feldobstbäumen innerhalb des Obstgartens max. 30 m).
- ▶ Mind. 25 Bäume pro Vertrag.
- ▶ Baumdichte pro Hektar Obstgartenfläche: mindestens 30, maximal 100 Bäume.
- ▶ Bei neuen Verträgen sind in den ersten zwei Vertragsjahren mind. 5 zusätzliche Hochstamm-Feldobstbäume zu pflanzen.
- ▶ Im Vertrag erfasste Bäume sind mindestens während einer ganzen Vertragsperiode zu erhalten. Abgehende Bäume sind während der nächsten Pflanzperiode im gleichen Obstgarten durch Jungbäume zu ersetzen (jeweils spätestens bis am 30. April).
- ▶ Speziell bezeichnete, biologisch wertvolle Bäume (z.B. Efeu- und Höhlenbäume, Bäume mit Totholz) sind stehen zu lassen.
- ▶ Pro Vertragsbaum müssen innerhalb oder im nahen Umgebungsbereich eines Obstgartens (max. 50 m vom Stamm der äusseren Bäume entfernt) mindestens 0,5 Aren ökologische Ausgleichsflächen (Zurechnungsflächen) vorhanden sein oder in den ersten zwei Jahren der Vertragsperiode neu angelegt werden. Als Zurechnungsfläche werden nur Vertragsobjekte angerechnet.
- ▶ Im Übrigen gelten die Weisungen zum Anhang 1 Ziffer 4 der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 (SR 910.14) für Hochstamm-Feldobstbäume (Stand 25. November 2008).

Bewirtschaftung

- ▶ Pflege:
 - ☞ Baumpflege im Sinne des traditionellen Feldobstbaus (Schnitt, Düngung).
 - ☞ Gegen Weide-, Wild- und Mäuseschäden sind mechanische Abwehrmassnahmen vorzunehmen.
- ▶ Pestizide: ☞ Pflanzenschutz bei den Bäumen gemäss «Pflanzenbehandlungs-Richtlinien für den Feldobstbau» der Fachstelle Obstbau & Obstverwertung, Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg, Gränichen.

Beiträge

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag
Alle Zonen	15.-	30.-

- ▶ Beiträge für Obstgärten und Beiträge für andere Objekttypen (ausser «Hecken, Feld- und Ufergehölze») sind auf der gleichen Fläche kumulierbar.

4.14 Obstgartenwiese ungedüngt mit Frühschnitt

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen der DZV für «**extensiv genutzte Wiesen**».
- ▶ Im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen können die kantonalen Naturschutzfachstellen von den DZV-Bestimmungen abweichende Nutzungsvorschriften festlegen. Entsprechend gelten für Vertragsflächen die Vorgaben des Projekts zum Schnittzeitpunkt und -regime.

Zusatzanforderungen des Projekts

- ▶ Nur als Zurechnungsfläche in Obstgärten.
- ▶ Nur in Kombination mit spät geschnittener Wiese, welche ebenfalls als Zurechnungsfläche für den gleichen Obstgarten gilt.
- ▶ Botanische Anforderungen gemäss projekteigenem Wiesenkartierschlüssel.
- ▶ Mindestfläche 20 Aren.

Bewirtschaftung

- ▶ Düngung: ☞ Keine.
- ▶ Nutzung: ☞ Beim 1. Schnitt zeitlich gestaffelte Schnittnutzung in mind. 2 Etappen.
 - ☞ Pro Etappe max. 2/3 der Fläche schneiden.
 - ☞ Mahd in ersten Etappe bis spätestens 10. Mai.
 - ☞ Mahd in zweiten Etappe bis spätestens 25. Mai.
 - ☞ Anzahl Schnitte frei.
 - ☞ Schonende Herbstweide vom 1. September bis 30. November möglich.
 - ☞ Mulchen und der Einsatz von Mähauflbereitern sind verboten.
- ▶ Pestizide: ☞ Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (Blacke, Disteln und Kreuzkraut), falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (nur für Ökoflächen zugelassene Herbizide verwenden).

Beiträge

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag
TZ	15.-	–
HZ	12.-	–
BZ 1	7.-	2.-

4.15 Extensive Weide in Obstgärten

Anforderungen des Projekts

- ▶ Nur als Zurechnungsfläche in Obstgärten.
- ▶ Nur in Kombination mit spät geschnittener Wiese, welche ebenfalls als Zurechnungsfläche für den gleichen Obstgarten gilt.
- ▶ Botanische Anforderungen gemäss projekteigenem Wiesenkartierschlüssel.
- ▶ Ausgeschlossen für diesen Objekttyp sind bestehende artenreiche Mähwiesen oder Flächen, die sich für eine Umwandlung in solche gut eignen.
- ▶ Mindestfläche: 20 Aren.

Bewirtschaftung

- ▶ Düngung: ☞ Keine.
- ▶ Nutzung: ☞ Keine Beweidung ausserhalb der Vegetationsperiode (Dezember bis März).
☞ Keine Zufütterung auf der Weide.
☞ Keine Pflegeschnitte.
- ▶ Pestizide: ☞ Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (Blacke, Disteln und Kreuzkraut), falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (nur für Ökoflächen zugelassene Herbizide verwenden).

Beiträge

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag
Alle Zonen	–	6.-

4.16 Einzelbäume und Baumreihen

Anforderungen DZV

- ▶ Bei Obstbäumen gelten die Anforderungen nach DZV für «**Hochstamm-Feldobstbäume**», bei anderen Bäumen diejenigen für «**einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen**».

Zusatzanforderungen des Projekts

- ▶ Nur standortheimische Baumarten (siehe separate Liste), welche für das jeweilige Gebiet typisch sind.
- ▶ Als Standfläche der Bäume ist eine Fläche von mind. 1 Are pro Baum als Wiesland zu nutzen (kein Umbruch).
- ▶ Bestehende Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen müssen landschaftsprägenden Charakter haben.
- ▶ Für Neupflanzungen muss die Erhaltung und Förderung eines parkartigen Landschaftscharakters mit Einzelbäumen, parkartigen Baumbeständen und Baumreihen in den Zielsetzungen und Entwicklungszielen des LEP oder einer gleichwertigen Grundlage enthalten sein. Neupflanzungen sind zudem möglich im Rahmen von Spezialprojekten (z.B. Alleenprojekt des Fonds Landschaft Schweiz).

Bewirtschaftung

- ▶ Pflege:
 - ☞ Gegen Weide-, Wild- und Mäuseschäden sind mechanische Abwehrmassnahmen vorzunehmen.
 - ☞ Bei Obstbäumen analog Objekttyp «Obstgarten» (siehe Seite 36).
- ▶ Pestizide:
 - ☞ Bei Obstbäumen analog Objekttyp «Obstgarten» (siehe Seite 36).
 - ☞ Bei den übrigen einheimischen Baumarten: Keine.

Beiträge (alle Zonen)

Objekttyp	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag
Einzelbäume und Baumreihen (Hochstamm-Feldobstbäume)	15.-	15.-
Einzelbäume und Baumreihen (übrige einheimische Baumarten)	–	30.-

4.17 Pufferzone

Anforderungen DZV

- ▶ Es gelten die Anforderungen der DZV für «**extensiv genutzte Wiesen**».
- ▶ Im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen können die kantonalen Naturschutzfachstellen von den DZV-Bestimmungen abweichende Nutzungsvorschriften festlegen. Entsprechend gelten für Vertragsflächen die Vorgaben des Projekts zum Schnittzeitpunkt und -regime.

Zusatzanforderungen des Projekts

- ▶ Die Objekte werden so platziert, dass sie eine Funktion als Nährstoff-Pufferzonen für Feuchtgebiete von mindestens überkommunaler Bedeutung (z.B. angrenzend an NKB) erfüllen.
- ▶ Breite mind. 10 m, max. 25 m.
- ▶ Bei vorgängiger Ackernutzung Ansaat mit geeigneter Saatgutmischung.

Bewirtschaftung

- ▶ Düngung: ☞ Keine.
- ▶ Nutzung: ☞ Zeitpunkt des 1. Schnitt frei.
 - ☞ Anzahl Schnittnutzungen je nach Aufwuchs,
 - ☞ Schonende Herbstweide ab 1. September bis 30. November möglich (Ausnahmen mit Weideverbot an besonders empfindlichen Standorten).
 - ☞ Mulchen verboten.
- ▶ Pestizide: ☞ Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (Blacke, Disteln und Kreuzkraut), falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (nur für Ökoflächen zugelassene Herbizide verwenden).

Beiträge

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag
TZ	15.-	5.-
HZ	12.-	5.-
BZ 1	7.-	7.-

4.18 Lichte Waldfläche

Anforderungen des Projekts

- ▶ Botanische Anforderungen: In der Regel Vegetationstypen «Pfeifengras-Föhrenwald» oder «Orchideen-Föhrenwald» gemäss Waldvegetationskarte.
- ▶ Eine allfällige lockere Bestockung mit Bäumen und Sträuchern besteht ausschliesslich aus standortheimischen Arten.
- ▶ Aufnahme in Vertrag nur in Absprache mit dem Waldeigentümer, dem zuständigen Förster und der Abteilung Wald.

Bewirtschaftung

- ▶ Düngung: ☞ Keine.
- ▶ Nutzung:
 - ☞ Bei kleinen Objekten (< 10 Aren) jährlich 1 Schnitt auf der ganzen Fläche.
 - ☞ Bei grösseren Objekten auf 1/2 bis 2/3 der Fläche jährlich 1 Schnitt ab 1. September (oder gemäss spezieller Vereinbarung im Vertrag).
 - ☞ Das Schnittgut ist als Dürrfutter zu bereiten und wegzuführen (Ausnahmeregelungen gemäss spezieller Vereinbarung im Vertrag und in Absprache mit dem Förster).
 - ☞ Mulchen und der Einsatz von Mähaufbereitern sind verboten.
- ▶ Pestizide: ☞ Keine.

Beiträge

Zone	Ökobeitrag DZV	Beve-Grundbeitrag	Zuschlag für extreme Verhältnisse
Alle Zonen	–	30.-	15.-

Anmerkung

- ▶ Lichte Waldflächen liegen im Waldareal und gehören nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- ▶ Beitrag und Zuschlag werden für die effektiv bewirtschaftete Fläche ausbezahlt (bei kleinen Objekten in der Regel ganze Objektfläche, bei grösseren Objekten 1/2 bis 2/3 der Objektfläche).
- ▶ Zuschlag für extreme Verhältnisse:
Bei Mahd von Hand oder mit Freischneider inkl. Wegführen des Schnittgutes.

4.19 Weitere Objekttypen in Spezialfällen und -zonen

Für die folgenden Objekttypen werden hier nur die Beitragshöhen angegeben. Die detaillierten Richtlinien sind in einem separaten Dokument festgehalten.

Beiträge				
Auengebiete und deren Umgebungsbereiche				
Objekttyp	Zone	Ökobeitrag DZV	Beve- Grundbeitrag	Zuschlag für Rückzugs- streifen für Kleintiere
Extensive Weide auf intensiv nutzbarem Standort	nur TZ	–	22.-	–
Wässermattengebiete				
Objekttyp	Zone	Ökobeitrag DZV	Beve- Grundbeitrag	Zuschlag für Rückzugs- streifen für Kleintiere
Wässermatte mit Grundanforderung	nur TZ	–	30.-	–
Wässermatte ungedüngt	nur TZ	15.-	20.-	4.-
Artenreiche Wässermatte	nur TZ	15.-	25.-	4.-
Kleinstruktur auf Wässermatte mit Ökobeitrag Bund	nur TZ	15.-	45.-	–
Kleinstruktur auf Wässermatte ohne Ökobeitrag Bund	nur TZ	–	60.-	–

5. Anhang

5.1 Abkürzungen und Begriffe

BAFU: Bundesamt für Umwelt

Beitrags- und Aufwertungsgebiete (siehe Seite 5)

Beve: Bewirtschaftungsvertrag Naturnahe Landwirtschaft

BLW Bundesamt für Landwirtschaft

BZ 1: Bergzone 1 (landwirtschaftlicher Produktionskataster)

DZV: Direktzahlungsverordnung (Bund)

EV: Einzelflächenvertrag (siehe Seite 9)

GBV: Gesamtbetriebsvertrag (siehe Seite 5)

GIS Geographisches Informationssystem

Ha Hektar

HZ: Hügelzone (landwirtschaftlicher Produktionskataster)

LEP: Landschaftsentwicklungsprogramm (siehe Seite 3)

LN: Landwirtschaftliche Nutzfläche

Massgebliche LN (siehe Seite 7)

Mind. Mindestens

NKB: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung gemäss Richtplan

NLD: Natur- und Landschaftsschutzdekret (Kanton): Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz des Grossen Rats vom 26. Feb. 1985

ÖkoV: Öko-Verordnung (Kanton): Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen des Regierungsrats vom 26. Mai 1999

ÖLN: Ökologischer Leistungsnachweis

ÖQV: Öko-Qualitätsverordnung (Bund)

PV: Pflegevertrag (siehe 11)

Trägerschaft (siehe Seite 3)

Rückzugssteifen für Kleintiere (siehe Seite 21)

TWW: Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

TZ: Talzone (landwirtschaftlicher Produktionskataster)

Vernetzungsprojekt (siehe Seite 3)

VeV: Vernetzungsvertrag (siehe Seite 7)

5.2 Landwirtschaftliche Eignung der Böden

Beschreibung gemäss landwirtschaftlicher Eignungskarte	Klasse	Begriffe in der Richtlinie		
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vielseitige Produktion möglich ▶ Ausgezeichnete Fruchtfolgeflächen 	1	Ackerland	Produktiver Standort	Intensiv nutzbarer Standort
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ackerbau bevorzugt ▶ Kulturwahl begrenzt ▶ Gute Fruchtfolgeflächen 	2			
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Naturfutterbau bevorzugt ▶ Ackerbau bedingt geeignet ▶ Bedingt geeignete Fruchtfolgeflächen 	3			
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Naturfutterbau mit mittlerer Eignung 	4			
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Naturfutterbau mit mässiger Eignung 	5			
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Naturfutterbau, extensiv 	6	Wenig produktiver Standort		

Die Standorteignung gemäss Bodeneignungskarte wird in folgenden Fällen nicht als Grundlage zur Einteilung der Vertragsobjekte verwendet:

- Restriktionen bezüglich Nutzungsintensität gemäss ÖLN
- Gewässerschutz-, Umweltschutz- oder Natur- und Heimatschutzgesetzgebung
- Bewirtschaftungstechnische Gründe

Beispielsweise gelten nicht düngbare Streifen entlang von Fliessgewässern und Waldrändern, Naturschutzzonen sowie Flächen unter Hochspannungsmasten als wenig produktive Standorte.

Kontakte

Leitung und Trägerschaft des Projekts «Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft»

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Landschaft und Gewässer
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Tel. 062 835 34 50
bvualg@ag.ch

Departement Finanzen und Ressourcen
Abteilung Landwirtschaft
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
Tel. 062 835 28 00
abteilung.landwirtschaft@ag.ch

Geschäftsstelle

Agrofutura
Ackerstrasse / Postfach, 5070 Frick
Tel. 062 865 63 63
agrofutura@agrofutura.ch

Weiterführende Informationen zum Projekt

<http://www.ag.ch/landwirtschaft> → Direktzahlungen/Beiträge → Naturnahe Landwirtschaft

Impressum

Herausgeber

Abteilung Landschaft und Gewässer
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Tel. 062 835 34 50, bvualg@ag.ch

Abteilung Landwirtschaft
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
Tel. 062 835 28 00, abteilung.landwirtschaft@ag.ch

Auflage

1. Auflage, März 2009, 2500 Exemplare
